

Wochenmarktsatzung der Stadt Oberhausen vom 15.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der Zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt nur für die in städtischer Trägerschaft veranstalteten Wochenmärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung betrieben und bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

§ 2

Festsetzung

- (1) Die Wochenmärkte sind durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Der Festsetzungsbescheid enthält Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltungen.
- (3) Soweit aus sachlich gerechtfertigten Gründen hinsichtlich der Zeit, Öffnungszeit und des Platzes Änderungen notwendig werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund dieser Änderungen können keinerlei Forderungen gegen die Stadt Oberhausen geltend gemacht werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Oberhausen dürfen zum Kauf angeboten werden:

1. Die in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a GewO festgelegten Waren,
2. Waren entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Oberhausener Wochenmärkten.

§ 4

Verkaufszeiten, Betriebszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten ergeben sich aus dem Festsetzungsbescheid.

¹

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19. Dezember 2008, S. 326 - 329

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.

Mit Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet und die Marktstände verkehrssicher hergerichtet sein.

(3) Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.

(4) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren erforderlichen Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit aus dem Marktbereich zu entfernen.

(5) Aus begründetem Anlass kann die Marktverwaltung Ausnahmen von Abs. 4 zulassen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Standplätze auf den Wochenmärkten werden nur für Marktstände zugewiesen. Als Marktstände im Sinne dieser Satzung gelten Verkaufsstände, Verkaufswagen und sonstige Verkaufseinrichtungen, die von der Marktverwaltung zur Verkaufstätigkeit zugelassen sind. Die einzelnen Marktstände sollen eine Frontlänge von 9 m nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Marktverwaltung.

(2) Standplätze für das Feilbieten von

a) Fleisch, Wurst, Fett, Butter, Margarine, Käse, Geflügel und dergleichen

b) Brot-, Back- und Süßwaren und

c) Fischen und Fischwaren

dürfen nur zugewiesen werden, wenn

1. der Verkauf aus Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern sichergestellt ist. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein. Bei Eckständen gilt dies für alle Seiten, die für eine Bedienung vorgesehen sind.

2. das Warensortiment durch entsprechende Einrichtungen vor einer nachteiligen Beeinflussung geschützt wird.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der von der Marktverwaltung zugelassenen Art mit den von der Marktverwaltung zugelassenen Warengattungen betrieben werden. Der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des zugelassenen Warenkreises – auch nur vorübergehend – sind nicht gestattet.

(4) Die Marktstände sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(5) Wer einen Marktstand betreibt, hat am Stand ein Schild in der Größe von 10 x 20 cm mit Vor- und Zunamen oder Firmenbezeichnung deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Andere Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb

der Marktstände in angemessenem Rahmen gestattet und nur, soweit diese mit dem eigenen Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Verkaufsplätze für gleichartige Marktwaren und für Verkaufswagen sollen möglichst räumlich zusammenliegen.
- (3) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Marktverwaltung (Marktmeister) Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 7 Ablehnung von Anträgen auf Zuweisung

Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere in der Vergangenheit mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.

§ 8 Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. eine Zuweisung über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird,
 2. wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird,
 3. Gebühren nicht, wiederholt nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe entrichtet werden,
 4. die Voraussetzungen des § 7 Nr. 2 dieser Satzung vorliegen.

- (3) Ist die Zuweisung vollziehbar widerrufen, ist ein in Anspruch genommener Standplatz zu räumen.

§ 9

Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Wer die Wochenmärkte besucht oder benutzt, ist den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.
- (2) Jeder hat sich auf den Wochenmärkten so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten der Marktverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 2. Waren öffentlich zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
 4. Tiere auf die Marktfläche zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 5. Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, im Marktbereich zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 6. Ausspielungen, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
 7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen,
 8. Waren, Leergut, Kisten, Gerätschaften und dergleichen in den vorhandenen Gängen und Durchfahrten abzustellen.
- (4) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Bau- und Gewerbebereichs sowie die Vorschriften der Preisabgabeverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 10

Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- (2) Die Standbetreiberinnen und Standbetreiber sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Betriebszeit sauber zu halten und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen.
 - b) Dafür zu sorgen, dass Papier u. a. leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Abfälle und Kehricht sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung der Verkaufszeit sind die Behälter mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.
- (4) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch ekelregend sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städt. Kanalnetzes ausgegossen werden.
- (6) Nach Beendigung der Märkte wird der Marktbereich durch die Verwaltung gereinigt. Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung entstehen, müssen vom Verursacher unverzüglich beseitigt werden.

§ 11

Zutritt zum Markt, Marktverweis

Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt, bzw. die Teilnahme je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ordnung des Marktverkehrs nachhaltig gestört und gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 12

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

- (4) Wer eine Platzzuweisung erhalten hat, ist für den Auf- und Abbau sowie für den ordnungsgemäßen Zustand der Verkaufseinrichtungen verantwortlich und muss alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfallgefahren treffen.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte (Überlassung von Standplätzen) werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Standplatzes. Zahlungspflichtig ist, wem ein Standplatz zugewiesen ist. Wird von der Zuweisung kein oder aber nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Werden die Gebühren aufgrund einer Dauererlaubnis erhoben, werden sie jeweils am Monatsersten für den kommenden Monat fällig und sind bargeldlos zu entrichten. Werden die Gebühren aufgrund einer Tageserlaubnis erhoben, werden sie mit der Zuweisung fällig und sind dem Beauftragten der Marktverwaltung gegen Quittung auszuhändigen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.
- (4) Wer sich weigert, die Gebühren zu entrichten, kann vom Markt verwiesen werden, ohne dass er durch diese Maßnahme von der Zahlungspflicht befreit wird oder Ersatzansprüche geltend machen kann.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.
- (6) Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenforderungen an die Stadt aufgerechnet werden.
- (7) Die Gebühr beträgt 1,10 € je angefangenen Quadratmeter Standfläche und Tag. Werden Tageserlaubnisse in Anspruch genommen, wird für den Mehraufwand eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben.
- a) 2,50 € als Erweiterung zu einer Dauererlaubnis,
- b) 5,00 € wenn keine Dauererlaubnis erteilt ist.

In dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die § 4 Abs. 1-4, §§ 5, 6, 9 Abs. 2 und 3 und § 10 dieser Satzung handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.03.1999 tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.